

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

04.07.2000

Geschäftszahl

98/12/0235

Rechtssatz

Der für die Einstufung eines konkreten Arbeitsplatzes notwendige Vergleich mit den als Richtverwendung genannten in Frage kommenden Arbeitsplätzen setzt voraus, dass diese Arbeitsplätze hinsichtlich der im § 137 Abs 3 BDG 1979 genannten Kriterien untersucht und sodann in das Funktionszulagenschema eingeordnet werden (Hinweis E 14.5.1998, 96/12/0306, VwSlg 14895 A/1998).